

28. April 1998

Landtag von N. - Landtag
Landtagsschreiber
Eing.: 29. APR, 1998
Ltg. 11/A-1/3
N-

Antrag

der Abgeordneten Dr. Strasser, Koczur, Gratzner, Mag. Schneeberger, Weninger, Hiller, Mag. Motz, Breininger, Kautz, Ing. Penz, Friewald, Dr. Michalitsch und Erber

betreffend Änderung des Gesetzes über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs

Seit der Novelle zur Landtagsgeschäftsordnung vom 20. Juni 1985 sind die Landtagsklubs aufgrund des Geschäftsordnungsgesetzes juristische Personen. Durch diese Novelle wurde der bis dahin unklare Rechtscharakter der Landtagsklubs verbindlich festgestellt. Die Bestimmungen über die Klubförderung und die zweckgemäße Verwendung der Mittel stammen jedoch aus einer Zeit, da die Rechtstellung der Klubs als Körperschaften noch nicht feststand. Deshalb ist es notwendig und zweckmäßig klarzustellen, welche Ansprüche der Gesetzgeber an die Verwendung der Mittel dieser Körperschaften stellt, insbesondere dort, wo sie aus öffentlichen Kassen stammen. Dieser Klarstellung dient der vorliegende Gesetzentwurf. Das Ausmaß der Klubförderung aus öffentlichen Kassen soll sich durch diesen Gesetzentwurf nicht erhöhen. Eine Kostenbelastung des Landes ist mit diesem Gesetzentwurf daher nicht verbunden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dr.Strasser, Koczur, Gratzner u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des Gesetzes über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zuzuweisen, daß eine Behandlung am 30.4. erfolgen kann.